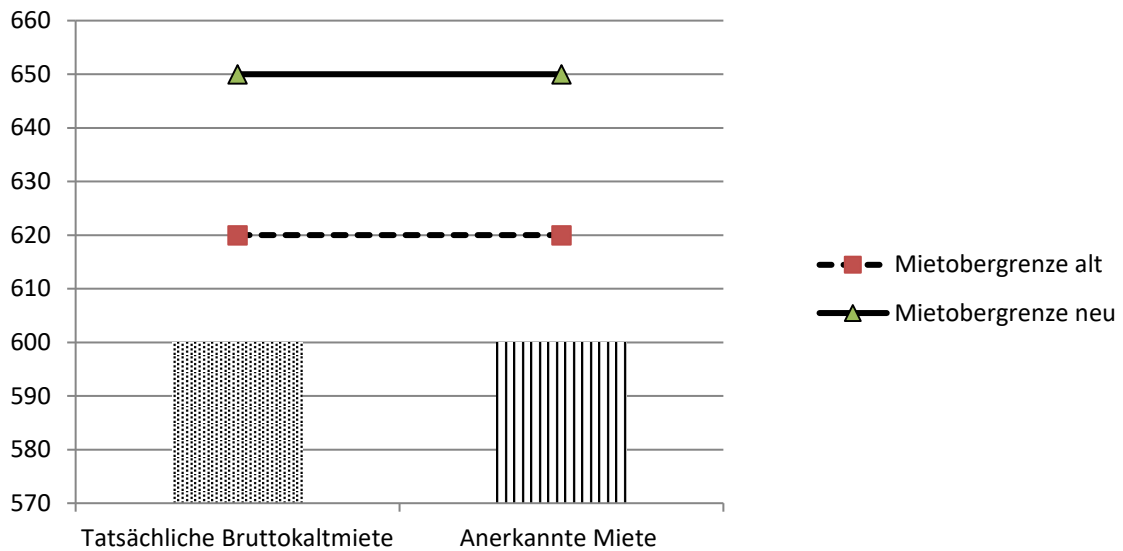


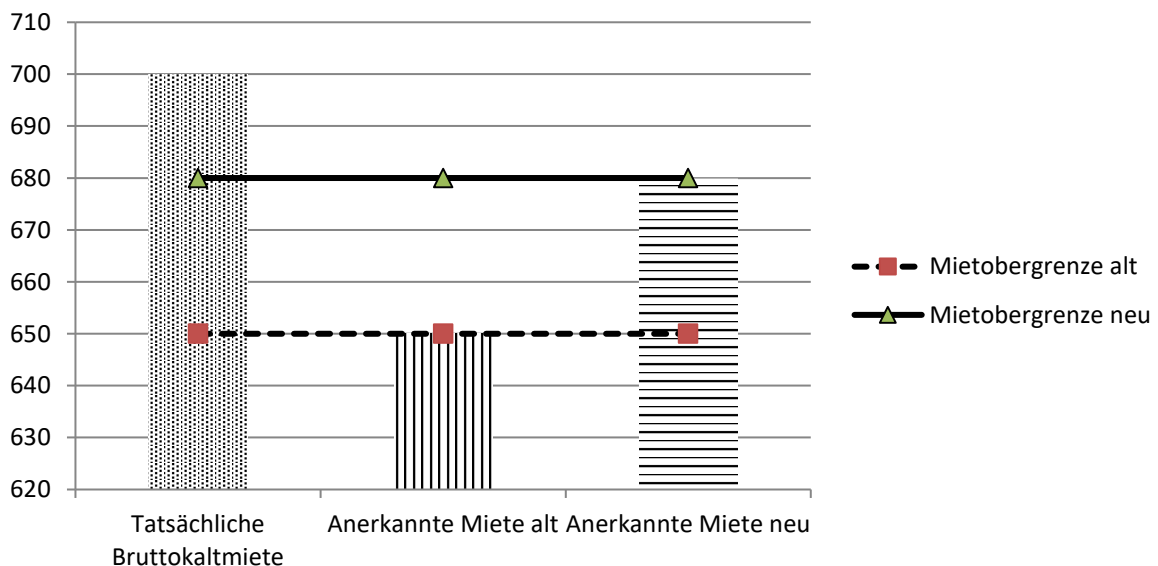
Die nachfolgenden Beispiele sollen die konkrete Umsetzung der Aktualisierung veranschaulichen. Die Anlage 2 ist Bestandteil der Vorlage.

### 1. Tatsächliche Miete liegt innerhalb der alten und neuen Angemessenheitswerte



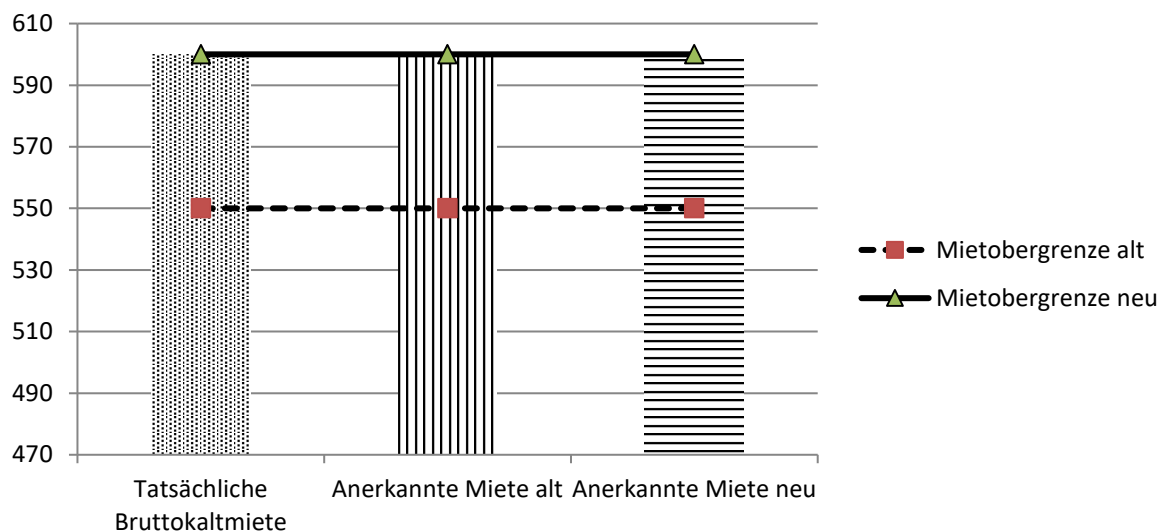
Tatsächliche Bruttokaltmiete in Höhe von 600 €; Mietobergrenze alt bei 620 €; Mietobergrenze neu bei 650 €. Es besteht **kein Handlungsbedarf**.

### 2. Tatsächliche Miete liegt oberhalb der alten und neuen Angemessenheitswerte



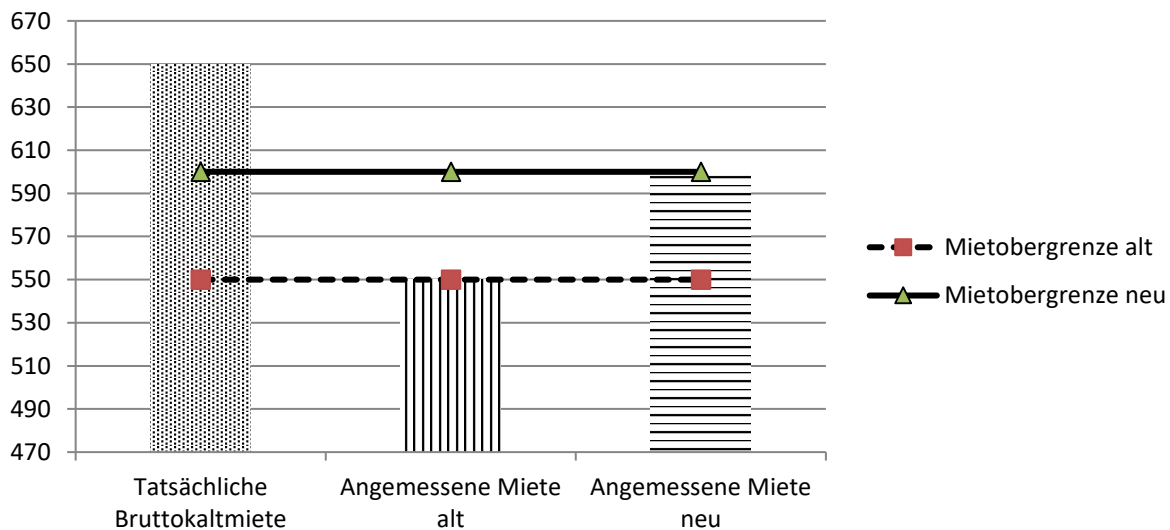
Tatsächliche Bruttokaltmiete in Höhe von 700 €; Mietobergrenze alt in Höhe von 650 €; Kürzung auf Mietobergrenze seit 01.01.2026 auf 650 €; nach Aktualisierung liegt die Mietobergrenze neu bei 680 €. **Ab 01.05.2026 wird neue Mietobergrenze angewandt.**

**3. Tatsächliche Miete liegt oberhalb der alten und unter den neuen Angemessenheitswerten; eine Kürzung ist jedoch nicht erfolgt**



Tatsächliche Bruttokaltmiete in Höhe von 600 €; Mietobergrenze alt in Höhe von 550 €; Aufforderung zur Mietsenkung bis 30.06.2026; nach Aktualisierung liegt Mietobergrenze neu bei 600 €. Ab 01.05.2026 ist die tatsächliche Bruttokaltmiete in Höhe von 600 € angemessen. Das **Kostensenkungsverfahren wird nicht weiterbetrieben.**

**4. Tatsächliche Miete liegt oberhalb der alten und oberhalb der neuen Angemessenheitswerten; eine Kürzung ist jedoch nicht erfolgt**



Tatsächliche Bruttokaltmiete in Höhe von 650 €; Mietobergrenze alt in Höhe von 550 €; Aufforderung zur Mietsenkung bis 30.06.2026; nach Aktualisierung liegt Mietobergrenze neu bei 600 €. Ab 01.05.2026 ist eine Bruttokaltmiete in Höhe von 600 € angemessen. Das **Kostensenkungsverfahren wird mit dem aktuellen Wert in Höhe von 600 € weiterbetrieben.**